E 2001 (B) 8/38

## BERICHT AN DEN BUNDESRAT ÜBER DIE KONFERENZ FÜR DIE KONTROLLE DES INTERNATIONALEN HANDELS MIT WAFFEN, MUNITION UND KRIEGSMATERIAL (GENF, 4. MAI BIS 17. JUNI 1925)<sup>2</sup>

Bern, 31. Oktober 1925

1...1

In den ersten Instruktionen, die der schweizerischen Delegation erteilt wurden, konnte ein Problem noch nicht berührt werden, das auf der Tagesordnung der Konferenz nicht figurierte, das indessen immer mehr in den Mittelpunkt der Verhandlungen gerückt werden sollte: dasjenige des Verbotes des Kampfes mit chemischen und bakteriologischen Kriegsmitteln. Bereits in der Sitzung vom 7. Mai stellte die Delegation der Vereinigten Staaten den Antrag, unter Berufung auf die Klausel des Konventionsentwurfes die von den völkerrechtlich «verbotenen Waffen» handelte, die Ausfuhr von erstickenden Gasen gänzlich und in aller Form zu untersagen. Daran schloss sich ein polnischer Antrag, dieses Ausfuhrverbot auf bakteriologische Kriegsmittel auszudehnen. Es war offensichtlich, dass der von den Vereinigten Staaten ursprünglich eingebrachte Vorschlag bloss eine Seite des Problems des Verbotes von Stickgasen und ähnlichen Giften berührte und namentlich die Stocks von Giftgasen der Produktionsländer nicht betraf. Dieser Umstand rief naturgemäss Einwendungen seitens der Staaten, die ein gänzliches Verbot des chemischen Krieges begrüsst hätten, aber gegen ein blosses Ausfuhrverbot von Gift- und Stickgasen Bedenken haben mussten. Andererseits erschien es zu Beginn der Konferenz verschiedenen Delegationen als fraglich, ob anlässlich der Regelung einer so speziellen Materie wie der Kontrolle des Waffen- und Munitionshandels die völkerrechtliche Definition unerlaubter Kriegswaffen unternommen werden könne.

Das allgemeine Interesse, bei Gelegenheit der Konferenz, die neben dem Grossteil der Völkerbundsmitglieder auch die Vertreter der Vereinigten Staaten und Deutschlands umfasste, den chemischen und bakteriologischen Krieg formell zu untersagen, überwog indessen. Die schweizerische Delegation wandte diesem Problem von Anfang an ihre besondere Aufmerksamkeit zu und ersuchte demgemäss den Bundesrat um eine ergänzende Instruktion. Mit Bundesratsbeschluss vom 26. Mai<sup>3</sup> wurde die Abordnung ermächtigt, «die Vorschläge zu unterstützen, die, im Rahmen der Waffenhandelskonvention, auf eine Bekräftigung des völkerrechtswidrigen Charakters der Gift- und Stickgase abzielen würden». Inzwischen hatten sich der juristische Ausschuss und das militärisch-technische Komitee mit der Ausarbeitung eines Resolutionsentwurfes beschäftigt. Im letztern Komitee hatte die amerikanische Delegation einen erweiterten Antrag eingebracht, der neben dem Exportverbot die Forderung des Verbotes der Verwendung der Gase enthielt. Dieser Vorschlag wurde indessen im technischen Ausschuss als zu weitgehend angesehen. Ein gemeinsamer Antrag der polnischen, italienischen und englischen Delegationen zielte auf die blosse Verschiebung der Angelegenheit auf eine spätere Konferenz ab. Demgegenüber machte der schweizerische Vertreter in der militärisch-technischen Kommission die Anregung, in der Schlussakte festzustellen, dass die chemischen und



<sup>1.</sup> In ihrem Schlussbericht an den Bundesrat vom 31.10.1925 schilderte die schweizerische Delegation ihr Vorgehen in der Gaskriegsfrage. Auszug aus dem Bericht (S. 16–19) als Annex abgedruckt.

<sup>2.</sup> Unterzeichnet von: E. Lohner und E. Müller.

<sup>3.</sup> Vgl. Nr. 53.

bakteriologischen Kampfmittel zu denjenigen gehören, die völkerrechtlich als verboten zu betrachten sind – ein Antrag, der die Weiterbehandlung der Angelegenheit in spätern Konferenzen nicht ausschloss. Schliesslich wurde indessen von der technischen Kommission der in verschiedenen Punkten abgeänderte polnisch-italienisch-englische Antrag angenommen; der schweizerische Delegierte zog seinen Antrag zurück unter dem Vorbehalt, dass eine Abordnung in der allgemeinen Kommission auf die Angelegenheit zurückkommen werde.

Die Verhandlungen in der allgemeinen Kommission erwiesen bald, dass die Vorlagen sowohl des militärisch-technischen Ausschusses, sowie auch des juristischen Komitees, die sich im wesentlichen auf den Wunsch beschränkten, dass die Verwendung der chemischen und bakteriologischen Kriegsmittel allgemein als verboten erklärt werden möchten, nicht als befriedigend angesehen werden konnten. Gestützt auf die Ausführungen ihrer Vertreter in den beiden Unterkommissionen begründete daher die schweizerische Delegation in eingehender Weise einen vermittelnden Antrag. Dieser Vorschlag gipfelte darin, einerseits durch die Konferenz feststellen zu lassen, dass die Waffen des chemischen und bakteriologischen Krieges bereits völkerrechtlich verboten seien; andererseits sollte die Erwartung ausgesprochen werden, dass in einer Universalkonvention die Einzelheiten der Durchführung des Verbotes des chemischen und bakteriologischen Krieges umschrieben werden sollten. Der schweizerische Antrag, der von Hationalrat Lohner in der Sitzung vom 5. Juni dargelegt wurde, fand die Unterstützung mehrerer Delegationen, namentlich derjenigen Japans und der Niederlande.

Vor die Wahl gestellt, sich für den Kommissionsantrag oder unsern Vorschlag zu entscheiden, hätte die Konferenz wohl letzterem den Vorzug gegeben. Indessen war, als die allgemeine Debatte über den chemischen Krieg einsetzte, die Delegation der Vereinigten Staaten ermächtigt worden, noch präzisere Vorschläge zu machen, als sie ursprünglich annehmen zu können glaubte. Sie beantragte daher, ein besonderes, von der Waffenhandelskonvention gänzlich getrenntes Protokoll zur Unterschrift aufzulegen, dessen Wortlaut der Fassung des Artikels 5 der Washingtoner Konvention vom 6. Februar 1922 folgen sollte. Die Konferenz sprach sich schliesslich für diese Lösung aus, der wir uns natürlich, da sie einen positiven Schritt bedeutete, ebenfalls anschliessen konnten. Obschon das Protokoll über den chemischen und bakteriologischen Krieg, dem die Konferenz ihre Genehmigung erteilte, ein sicher erfreuliches Resultat darstellt, wäre es u.E. freilich vorzuziehen gewesen, wenn ausser dem grundsätzlichen Verbot der Verwendung chemischer Angriffsmittel auch ein Verbot der Vorbereitung des chemischen Krieges in Aussicht genommen worden wäre. Dies hätte Gegenstand einer besonderen vertraglichen Regelung sein müssen, wie dies in dem Vorschlag des militärisch-technischen Komitees der Konferenz, oder auch in unserem Antrage vorgesehen war.